

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1997/05/16 07/K/36/143/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.05.1997

Rechtssatz

Dem Gesetz (§ 64 Abs 3 VStG iVm § 45 Abs 2 LMG 1975) ist eine Bestimmung, wonach der Behörde im Falle von ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten ein "Mäßigungsrecht" zustünde, nicht zu entnehmen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at